

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 72.

Dinstag den 16. Juni

1840.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 890. (1) Nr. 14091.

Concurs = Verlautbarung

zur Competenz um die k. k. Kreisphysicusstelle in Villach, oder um eine andere allenfalls durch Uebersetzung erledigt werdende Kreisphysicusstelle im illyrischen Gubernial-Gebiete. — Die k. k. Kreisphysicusstelle zu Villach, mit dem syst. fixirten Jahresgehälte von 600 fl. C. M., ist in Erledigung gekommen. Alle jene ärztlichen Individuen, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften für die erledigte, oder durch

Uebersetzung im Gubernial-Gebiete offen werdende Dienststelle eines k. k. Kreisphysicus besitzen, und sich um solche zu bewerben gesonnen sind, werden hiemit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche, mit Angabe ihres Nationalität, Alters, der bisherigen Dienstleistung und Sprachkenntnisse, so wie der allfälligigen Verwandtschafts-Verhältnisse mit den Beamten der hiesigen k. k. Kreisämter, durch ihre Amtsvorstellungen, oder unmittelbar längstens bis 12. Juli l. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 5. Juni 1840.

3. 862. (3) Nr. 13857.

Verlautbarung.

Um den Brennholz-Bedarf des Guberniums, dann einiger andern Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach, für den nächsten Winter 18^{40/41} sicher zu stellen, wird

am 30. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, bei dem k. k. Gubernium hier eine Minuendos-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, Statt finden. — In dieser Beziehung wird Folgendes allgemein bekannt gemacht. — 1) Der Bedarf besteht:

	Klafter	
	Garten	Weiden
Brennholz		
1) für das k. k. Landes-Präsidium	45	—
2) " " Gubernium, Zahlamt und Taxamt	192	2
3) " die k. k. Kammerprocuratur	40	—
4) " das k. k. Stadt- und Landrecht	72	2
5) " die k. k. Staatsbuchhaltung	94	1
6) " die ständisch Verordnete-Stelle	38	—
7) " das k. k. Lyceum	110	1
8) " die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital	210	—
9) " das Irrenhaus	60	—
10) " das Gebärhaus	60	—
11) " das Siechenhaus	30	—
12) " das Inquisitionshaus	121	—
13) " das Straßhaus	233	—
14) " das Catastral-Schätzungs-Inspectorat	14	—
15) " die Vermessungs-Kanzlei	20	—
Zusammen	1339	6

2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt oder jede öffentliche Anstalt einzeln, so wie auch für mehrere Aemter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, Platz greifen; nicht minder werden Anbothe zur Lieferung des obenausgewiesenen gesammten Brennholz-Bedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klasterweise aufgeschichtet übergeben werden, und eine Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Holz muß jeder Branche zugeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klasterweise, jede Klaster mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Mäherei noch sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1 angegebene bedürftigen würde, so ist es im erstern Falle Pflicht des Lieferanten, den größern Bedarf gleichfalls um den Ersterkungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringern Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Uebrigens sind die obengenannten Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten nur dann verbunden, das erforderliche Brennholz von den Lieferungs-Erstehern abzunehmen, wenn sie die Klaster um 4 fl. oder unter 4 fl. E. M. abzustellen sich herbeilassen, widrigens es den Dicasterien freisteht, sich das Brennholz anderswo mittelst Handeinkauf beizuschaffen. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende August d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1 angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird, die weiteren Lieferungen aber sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brennholze ausgelegt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Avar im Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welsch immer einen Preis anzukaufen, und den ausgelegten, den Ersterkungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Erstehers herein-

zubringen. Zu diesem Ende wird 7) der Ersteher beim Abschluß des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Pfandhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines, dem zehnten Theile der Ersterkungssumme gleich kommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungs-Betrages bis zur gänzlichen Contract-Erfüllung. — 8) Für jedes, an eine der obgenannten Aemter oder Anstalten gehörig beigelegte Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahme-Recepissen die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betroffenen Cassen und Fonds zugesichert. — Jeder Lieferungs-Unternehmer ist 9) verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. E. M. zu erlegen, welches ihm in dem Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, dem Ersteher aber, soferne derselbe die §. 7 bedungene Caution nicht anders wie vollständig legen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — 10) Es werden ind. ss. n auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Licitation längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Subernial-Einreichungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legsweine des k. k. Landes-Torantes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. E. M. besetzt seyn. Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerten, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klaster genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen seyn: „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden in Laibach für die Winter-Periode 18⁴⁰/₄₁.“ — Laibach am 5. Juni 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 886. (2) Nr. 4331.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Georg Allitsch, Pfarrers und Defantis zu Videm, als Universal-

Erben nach Philipp Schwarz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Recepisses der k. k. Subernial Liquidations-Commission ddo. Laibach den 25. August 1826, Nr. 999, hinsichtlich der von dem verstorbenen Pfarrer zu Altenlak, Philipp Schwarz, im J. 1809, a) für den Pfarrhof zu Altenlak sammt Benefiziaten-Haus, b) für die Kaplanei St. Anna zu Altenlak pro dominicali geleisteten Kriegs-Zwangsdarlehen, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vortrellers, Hrn. Georg Allitsch, das obgedachte Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 29. Mai 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 889. (1)

Licitations-Kundmachung.

Zu Folge hohen Subernial-Decretes ddo. 23. Mai 1840, Nr. 10974, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Beschluß vom 23. April d. J., Nr. 11705, die Umlage eines 268 $\frac{1}{3}$ Klafter langen Zuges der Wiener-Triester Commerzialstraße, zunächst dem 1 Meile von Laibach entfernten Dorfe Tschernutzsch, bewilliget, dessen Ausführung noch im Laufe des Militär-Jahres 1840 zu Stande zu kommen hat. — Für diesen, größtentheils nur aus Aufdämmungsarbeit bestehenden Straßenzug, dessen Böschungen zu bepflanzen kommen, sind 4542 fl. 40 $\frac{1}{2}$ kr., und für eine gemauerte und gewölbte, den Tschernutzsch-Bach in schiefer Richtung übersetzenden Brücke, deren lichte Spannweite in der Sohle $2\frac{1}{2}$ Klafter beträgt, 2338 fl. 28 kr., zusammen 6881 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr. E. M. veranschlagt, unter welcher Summe jedoch die erforderliche Grundeinlösung nicht einbegriffen ist, für welche vom Straßen-Aerar selbst Sorge getragen wird. — Ueber diese Straßenausbau-Ausführung wird am 22. d. M., früh um 9 Uhr, im Amtlocale der illyrischen Provinzial-Baudirection die vorgeschriebene Minuendo-Licitation abgehalten, bei welcher die Unternehmungslustigen zu erscheinen, oder ihre schriftlichen und versiegelten Offerte mit der Aufschrift von Außen: „Anboth für den Tschernutzscher Straßenumlegungsbau,“ bis zum

22. d. M. 10 Uhr Vormittags einzusenden, hiemit eingeladen werden. — Vom 15. bis inclusive 21. d. M. können die bezüglichen Bauacten, bestehend in dem Situations- und Profilsplan, den Vorausmaßen, der detaillirten Baubeschreibung und den Versteigerungsbedingungen, in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden bei der k. k. Baudirection eingesehen werden, woselbst den Unternehmungslustigen jede gewünschte Aufklärung hierüber ertheilt werden wird. Zugleich ist auch für jene, welche allenfalls in loco der Bauführung selbst informirt werden wollen, die Fürsorge dahin getroffen, daß am 19. und 20. d. M. ein k. k. Baubeamte, mit dem Plane versehen, in Tschernutzsch zu diesem Zwecke sich aufhalten wird. — Vor dem Beginne der Versteigerung hat jeder Licitant das der Ausrufsumme entsprechende 5 procentige Badium pr. 344 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, was demselben nach geschlossener Licitation, wenn er nicht wirklich Ersteher bleibt, sogleich zurückgestellt, von dem Ersteher aber gegen einen ämlichen Depostenschein bis zur Leistung der Caution von 10% des Bestbothes rückbehalten wird. — Schriftliche Offerte dürfen nicht mit barem Gelde, sondern nur mit dem Erlagsscheine einer öffentlichen Behörde oder Cassa, daß das Badium pr. 344 fl. zum Zwecke des Tschernutzscher Umlegungsbaues depositirt worden ist, belegt werden, oder können sich auf das von demselben Ueberehmungsliebhaber für die mündliche Versteigerung erlegte Reugeld beziehen. — Nach geschlossener mündlicher Versteigerung wird kein Anboth mehr angenommen. — Von der k. k. Provinzial-Baudirection Laibach am 11. Juni 1840.

3. 894. (1)

Nr. 5131/XVI.

Zehent-Verpachtung.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach werden am 25. Juni 1839, Vormittags 8 Uhr, in der Amiskanzlei der k. k. Cameral-Herrschaft Laibach folgende Garbenzehente auf sechs Jahre, nämlich seit 1. November 1839 bis hin 1845, durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, als: der Garbenzehent von den Ortschaften Laurouj, Malenikiverch, Dautscha, Lauterskiverch, Smoleva, Dragabazhki, heil. Geist, Zauchen, Safnij, Leskouza, Godoschik, Tratta; endlich der Garbenzehent von den Neubrüchen in der Hutweide von Westert und Ermern. — Zu dieser Versteigerung werden Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse hiermit täglich eingesehen

werden können. Die Zehentholden aber werden hiemit aufgefordert, das ihnen zustehende Einspruchsrecht entweder gleich bei der Versteigerung oder binnen sechs Tagen darauf so gewiß anhier geltend zu machen, als widrigenfalls die Zehente den bei der Versteigerung verbliebenen Meistbiethern in Pacht belassen werden würden. — K. K. Verwaltungsamt Laibach am 11. Juni 1840.

3. 895. (1) Nr. 292.
Licitations-Ausschreibung.

Ueber die Herstellung eines gewölbten Durchlasses an der Triester Straße des Präwalders Districtes, im Orte Senofersch, Pflöck Nr. IX/10—11, wird in Folge hohen Subernal-Decretes vom 23. v. M., Z. 11279 und löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung vom 1. d. M., Z. 1456, bei dem löbl. k. k. Bezirks-Commissariate zu Präwald die Minuendo-Versteigerung am 27. Juni 1840, Vormittags von 10 bis 12 Uhr abgehalten, und nach dem adjustirten Kostenüberschlage die ganze Arbeit um 133 fl. 32 kr. ausgerufen werden. — Hiezu ladet das Straßen-Commissariat alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze ein, daß Vorausmaß, Baudevisé und Plan nebst den Bedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Straßen-Commissariate zu Adelsberg, und am Tage der Licitations-Commission bei dem k. k. Bezirks-Commissariate zu Präwald eingesehen werden können. — Jeder Licitant hat das 5% Badium, und im Erstehungsfalle die 10% Caution zu erlegen. — Offerte, welche den §§. 6, 7 und 8 der Versteigerungs-Bedingnisse entsprechen, werden vor der Licitations-Commission berücksichtigt und angenommen, jedoch müssen sie vor Eröffnung der Licitations-Commission eingehändigt werden. — K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg den 10. Juni 1840.

3. 901. (1) Nr. 77.
Minuendo-Licitation.

Zur Ueberlassung der Herstellung eines neuen Dachstuhles am hiesigen Lycealgebäude ober dem Trakte gegen die Dom-Allee, wofür die Zimmermannsarbeit auf 485 fl. 45 kr., und das Materiale auf 807 fl. 8 kr. veranschlagt sind, wird am 27. d. M. Vormittags um 11 Uhr eine Minuendo-Licitation bei der gefertigten Inspection im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariats Umgebung Laibachs abgehalten werden, wozu man sämtliche Unternehmungslustige mit dem Anhange einladet, daß der Plan, die Devise und die Licitations-Bedingnisse hieramts täglich und bei der Licitations-Commission eingesehen werden können. — Bei der

nämlichen Versteigerung wird man auch das hiebei gewonnen werdende Gehölze des alten Dachgerüstes an den Meistbiethenden überlassen, daher es den Kauflustigen frei steht, den betroffenen Trakt des Dachstuhles, mittels Verwendung an den Hausmeister, zu besichtigen. — Inspection der krain. ständischen Realitäten zu Laibach am 8. Juni 1840.

3. 899. (1) Nr. 3526.
Verlautbarung.

Am 30. d. M., Vormittags um 11 Uhr, wird am Rathhause die Licitations-Verpachtung der am Gruber'schen Graben liegenden, dermal vom Franz Widitz um 44 fl. 40 kr. gepachteten, der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft eigenthümlichen, in Ackerlande und Wiesen bestehenden Grundes, auf vier nach einander folgende Jahre licitando verpachtet werden. — Stadtmagistrat Laibach am 15. Juni 1840.

3. 888. (2) Nr. 7367/1306
Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Gefällens-Inspectorats-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von Achtechthundert Gulden und einem Quartiergeld jährlicher Achtzig Gulden provisorisch zu besetzen. — Diejenigen, welche um diese Stelle einschreiten wollen, haben ihre mit der Nachweisung der bereits geleisteten Dienste, ihrer gegenwärtigen Anstellung, der erworbenen Gefällenskenntnisse und der tadellosen Moralität versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 11. Juli d. J. hierorts einzubringen, in denselben aber zugleich zu bemerken, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem oder dem andern der dieser Cameral-Gefällens- oder einer ihr zugewiesenen Cameral-Bezirks-Verwaltung untergeordneten Gefällensbranten verwandt oder verschwägert ist. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällens-Verwaltung. Grätz am 6. Juni 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 873. (1) Nr. 347.
Edict.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge der gepflogenen Untersuchung für nöthig befunden worden, dem Lucas Hubath von Besze wegen erwiesener Verschwendung die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zum Curator den Anton Gasperschitsch von St. Walburga aufzustellen, wornach sich Jedermann zu richten wissen werde.

Bezirksgericht Flödnig am 7. Juni 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 839. (2)

ad Nr. 13529.

Nr. 17. St. G. V.

N a c h r i c h t

von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs- und Provinzial-Com-mission. — Die k. k. Invalidenfondsgüter Groß-Barchow und Humburg werden feilgeboten. — In Folge hohen Hofkammer-Prä-sidial-Decretes vom 4. September 1839, H. 3. 5008, werden die k. k. Invalidenfonds-güter Groß-Barchow und Humburg, und zwar jedes für sich am 20. Juli 1840 um die 10. Vor-mittagsstunde im Sitzungssaale des böhmischen k. k. Landes-Guberniums öffentlich versteigert werden. — Dieselben liegen im Bidschower Kreise; jedes derselben bildet ein für sich be-stehendes Ganze; das Gut Groß-Barchow, welches aus dem Dorfe gleichen Namens be-steht, und 523 Einwohner zählt, ist eine Meile; das Gut Humburg, welches aus dem gleich-namigen Dorfe besteht, und 287 Einwohner zählt, ist eine Viertelmeile von der Stadt Neubidschow entfernt; beide Güter werden seit dem Jahre 1822 gemeinschaftlich mit der Herrschaft Horitz verwaltet. — Bei Ermittlung des Ausrufspreises wurden die Durchschnitts-ergebnisse der Ertrags- und Ausgabearten in der Zeitperiode vom Jahre 1829 bis 1838 zum Grunde gelegt, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß einzelne dieser Rubriken in der Zwischenzeit eine bleibende Erhöhung, oder Ab-minderung erlitten haben, sind bei denselben die angemessenen Ab- und Zuschläge gemacht worden, worüber die den Kauflustigen zur Einsicht offen stehenden Werthanschläge die nähere Aufklärung darbieten. — Auf diese Art wurde der Ausrufspreis des Gutes Groß-Bar-chow mit 58241 fl. 40 kr. E. M., sage: Fünfzig acht Tausend Zweihundert Vierzig Ein Gulden 40 Kreuzer Conv. Münze, und des Gutes Humburg mit 3497 fl. 10 kr. E. M., sage: Dreißig vier Tausend Vierhundert Neunzig Sieben Gulden 10 Kreuzer Conv. Münze, er-mittelt. — Die vorzüglichsten Ertragsquellen sind: A. Bei Groß-Barchow 1) Robotrelution von Inleuten, Häuslern, dann von den Häusern der Bauern und Chalupner jähr-lich 102 fl. 30 kr.; 2) Robotrelution von Gründen der Bauern und Chalupner, zur Hälfte im Gelde, zur Hälfte im Getreide, jähr-lich 217 fl. 10 ³/₄ kr.; 3) Erbgrundzins von den in Erbpacht überlassenen Gründen, und

zwar zur Hälfte im Gelde, zur Hälfte im Ge-treide, jährlich 1101 fl. 3 ¹/₂ kr.; 4) An Lau-demien floß ein nach dem Durchschnittsergebnisse der Anschlagperiode jährlich 40 fl. 4 ³/₄ kr. E. M., und 6 fl. 8 kr. W. W.; 5) an Steuerbeiträgen hatten die Erbpächter und Besitzer der obrig-keitlichen Zurotgründe nach dem Durchschnitte der Anschlagperiode jährlich einzuzahlen 152 fl. 10 ¹/₂ kr. E. M.; 6) die obrigkeitlichen Wal-dungen nehmen den Flächenraum von 280 Joch 1553 Quadrat-Kloster ein; der jährlich nach-haltige Waldvertrag wurde mit 240 nied. österr. Kloster ⁵/₄ böhm. elliges hartes Stamm-, Bau-, Geräth- und Schrittholz, 190 nied. österr. Kloster ⁵/₄ böhm. elliges weiches Stamm-, Bau-, Geräth- und Schrittholz, 7 nied. österr. Kloster hartes Prügelholz, 7 nied. österr. Klast-er weiches Prügelholz, 11 Schock harte Bü-scheln, 10 Schock weiche Büscheln, 6 Kloster hartes Stockholz, 22 Kloster weiches Stock-holz ermittelt; 7) an Grundstücken stehen der Obrigkeit zur freien Disposition: 11 Mezen 10 ³/₈ Mafel Gärten und Obstgärten, 14 Mezen 10 ¹/₈ Mafel Teiche, dann 9 Mezen 10 ³/₈ Mafel Grundstücke, welche in obrigkeitlicher Bewirtschaftung sich befinden, und nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre den jähr-lichen Ertrag pr. 222 fl. 2 kr. E. M. abwarfen, welche den obrigkeitlichen Angestellten als De-putatgründe zur Benützung überlassen sind, und nach der Aequiparierung mit andern ver-pachteten Grundstücken den jährlichen Ertrag pr. 38 fl. 45 kr. E. M. geben dürften. Ferner 29 Mezen 13 ³/₄ Mafel Grundstücke, welche zugleich mit dem obrigkeitlichen Bräuhaus, Branntweinhaus und Amtshaus zeitlich ver-pachtet sind, und für welche der Zins in dem Zinse für die oben gedachten Objecte mitbegrif-fen ist; dann 179 Mezen 10 ³/₈ Mafel Grund-stücke, welche gegen den jährlichen Pachtzins von 567 fl. 17 ³/₄ kr. E. M. bis Ende October 1845 mit dem Vorbehalte der einjährigen Pacht-aufkündigung für den Fall des Gutverkaufs, zeitlich verpachtet sind; endlich 9 Mezen Grund-stücke, welche bisher unentgeltlich von hierzu nicht berechtigten Individuen benützt werden. 8) An Pachtzins von dem zeitlich verpachteten Amtshause, dann von der mittleren Etage des obrigkeitlichen Schüttbodens und der Nachts-wächters-Wohnung jährlich 68 fl. 15 kr. E. M.; 9) das obrigkeitliche Bräuhaus ist bis Ende October 1842 gegen den jährlichen Pachtzins von 373 fl. E. M., dann die Abgabe von jähr-

licher 9 Faß 1 Eimer Deputat Bier, mit Vorbehalt der Aufkündbarkeit für den Fall des Gutverkaufs, verpachtet. Dasselbe ist auf den Fuß von 8 Faß eingerichtet. 10) Das obrigkeitliche Branntweinhaus ist unter derselben Bedingung der Aufkündbarkeit um den jährlichen Pachtzins von 115 fl. 30 kr. E. M. bis Ende October 1842 verpachtet; 11) der Ertrag der Jagdbarkeit betrug jährlich im Durchschnitt 48 fl. 19 kr. E. M.; 12) an Amtstaxen floß jährlich nach dem Durchschnittsergebnisse der Anschlagperiode in die Renten der Betrag von 67 fl. 38 kr. E. M.; 13) an Judenschutzgeld jährlich 10 fl. E. M.; 14) an cassirten Fischbehältern waren 2 fl. 12 kr. E. M. Ertrag, welche Rubrik dermal im Zuge der Verpachtung sich befindet; 15) an Wirthshaus- und Fleischbankzins jährlich 47 fl.; 16) an Mühlzins jährlich 30 fl.; 17) an Schmiedezins 8 fl. 55 1/2 kr.; 18) an Miethzins für das bis Ende October 1845 verpachtete obrigkeitliche Gebäude N. E. 71 jährlich 36 fl. 3 kr. E. M. — B. Bei Humberg: 1) An Robotrelution von unbebauten Anleuten, Häuslern, dann von Häusern der Bauern und Chalupner jährlich 19 fl. 30 kr.; 2) an Erbgrundzins von den im Erbpacht überlassenen Grundstücken, zur Hälfte im Gelde und zur Hälfte im Getreide jährlich 1803 fl. 48 1/4 kr.; 3) an Laudemien floß ein nach dem Durchschnitt der Anschlagperiode jährlich 117 fl. 49 1/2 kr. E. M., und 49 fl. 7 1/2 kr. W. W.; 4) an Steuerbeiträgen hatten die Erbpächter und Robotreluenten nach dem Durchschnitt der Anschlagperiode jährlich 333 fl. 48 kr. E. M. zu berichtigen; 5) an Grundstücken steht der Obrigkeit zur freien Disposition: 73 Mezen 10 6/8 Maßel, welche mit Vorbehalt der Aufkündbarkeit für den Fall des Gutverkaufs gegen den jährlichen Zins pr. 578 fl. 42 kr. E. M. bis Ende October 1845 verpachtet sind, dann 6 Mezen 13 3/4 Maßel Grundstücke, welche bisher ohne Zins von hierzu nicht berechtigten Individuen benützt werden; ferner 3 Mezen 13 Maßel, welche dem Groß-Barchower Bräu- und Branntweinhaus zugestelt, und in der Verpachtung bis Ende October 1842 begriffen sind; 6) an Pachtzins von dem obrigkeitlichen Hause N. E. 40 nebst der dabei befindlichen Fleischbank jährlich 34 fl. E. M.; 7) die Jagdbarkeit ist bis Ende Hornung 1846 gegen den jährlichen Pachtzins von 21 fl. 43 kr. E. M. verpachtet; 8) an Amtstaxen floß jährlich nach dem Durchschnittsergebnisse der Anschlagperiode in die Renten der Betrag von 36 fl. 28 kr. E. M.; 9) an

Mühlzins jährlich 60 fl.; 10) an Schmiedezins jährlich 10 fl.; 11) an Backfischverzins waren 2 fl. 3 kr. Ertrag, und ist die Wiederverpachtung im Zuge. — Auf dem Gute Humberg befindet sich zwar dermal weder ein Bräuhaus noch ein Branntweinhaus, doch dürfte der Errichtung derselben kein Hinderniß im Wege stehen. — Die Güter Groß-Barchow und Humberg werden so, wie sie der k. k. Invalidenfond gegenwärtig besitzt und genießt, dem Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verkauft. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen, worauf die Kauflustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Nur wird zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte an die k. k. böhm. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzusenden, oder vor wie auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen und die Summe in Conventions-Münze, welche für das Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmen, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocoll aufgenommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem 10-percentigen Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der k. k. Kammerprocuratur ge-

prüften und nach §§. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. 1) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem dieser Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wenn jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Zum Ankaufe wird jedermann zugelassen, der hieslandes landtäfeliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, welche nicht landtafel-fähig sind, kömmt im Falle der Erhebung der k. k. Invalidentfondsgüter Groß-Barchow und Humberg die mit Gubernials-Circular-Verordnung vom 28 April 1818, Z. 19419, kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafel-fähigkeit in Hinsicht dieser Realitäten für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder einen auf diesen Betrag lautenden, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. — Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern wollen, haben anzugeben, daß sie in Vollmächtenamen Anbore zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach geschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — Nur wird zur Erleichterung jener

Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, erlegen wollen, und welche es vorziehen, diesen Erlag in Wien zu bewerkstelligen, gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Centralcasse erlegt werde. — Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassavorschriften die Centralcasse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcassaämliche Depositenchein, wenn er bei der mündlichen Versteigerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beigelegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — Die im Baren erlegte Caution wird dem Mitbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kaufschillingrate in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Mitbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — Der Ersteher des Gutes Groß-Barchow hat das erste Kaufschillingsdrittel, dergleichen auch der Ersteher des Gutes Humberg, wenn der Kaufschilling den Betrag von 50000 fl. C. Mze. übersteigt, im entgegen gesetzten Falle aber die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den erwähnten Fällen verbleibenden zwei Drittheile, oder die verbleibende Hälfte des Kaufschillings kann er unter der Bedingung, daß er sie auf den erkauften Gütern mittelst des hierüber zu errichtenden, und in der k. Landtafel zu intabulirenden Kaufcontractes, und zwar bei Großbarchow in erster Priorität, bei Humberg aber gleich nach den dormal darauf bereits landtäfelich haftenden Lasten verschert und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. Mze. in halbjährigen Raten verzinst, binnen 5 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die erkauften Güter mit Vortheil und Lasten an ihn übergehen, mit gleichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, so wie die öconomische Beschreibung können in dem Expedite des k. k. böhmischen Landespräsidiums, dann der böhr

mischen k. k. Cameral- u. fällen- Verwaltung, oder auch bei der n. ö. Staatsgüter-Veräußerungscommission eingesehen werden. — Prag am 15. April 1840.

Fermischte Verlautbarungen.

3. 874. (1) **E d i c t.** Nr. 1015/592

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Radmannsdorf wird dem unbekannt wo befindlichen Kasper Kosmann durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Ursula Praprotnik, geborne Rosmann, unter Vertretung ihres Ehegatten Joseph Praprotnik aus Böschach, die Klage auf Erbsizung der zu Böschach sub H. Nr. 28 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 207 zinsbaren Kaufrechtsdrittelhube sammt Zugehör, bei diesem Gerichte angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 15. September l. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Georg Schevel in Radmannsdorf zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird daher davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelte zu übergeben, oder aber sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 2. Juni 1840.

3. 875. (2) **E d i c t.** Nr. 1132/622

Von dem vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit kund gemacht: Man habe auf Unlangen des Andreas Fütter aus Duschische in die executive Feilbietung des der Maria Walland gehörigen, der löblichen Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, am Eingange nach Kropp, links der Straße, unter der Kapelle gelegenen Acker- und Wiesgrundes, sammt darauf stehenden Stall und oberhalb befindlichen Dresdtenne und Scheuer, per Studenzko genannt, auf 600 fl. geschätzt, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 22. Jänner 1824. executive intabulato 12. März 1831 schuldigen 255 fl. sammt Zinsen und Kosten gewilliget, und deshalb 3. Tagsatzungen, als: auf den 15. Juli, den 13. August und den 24. September l. J., jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr im Orte Kropp mit dem Anhange angeordnet, daß dieser Acker- und Wiesgrund sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden wird.

Dazu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitation's-Bedingnisse in dieser Gerichtskanzlei einsehen können.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 2. Juni 1840.

3. 876. (2) **E d i c t.** Nr. 1094/618

Von dem vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem unbekannt wo befindlichen Jakob Bogar und seinen gleichfalls unbekanntem Erben hiermit kund gemacht: Es habe wider sie Andreas Dmann aus Capusch bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der auf dem, der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 151 und Urb. Nr. 187 dienstbaren Ueberlandacker haftenden Satzpost pr 34 fl., aus dem Schuldschein de dato et intab. 12. Februar 1778, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 15. September l. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Georg Schevel in Radmannsdorf zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher davon mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelte zu übergeben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung notwendig finden würden, widrigenfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 2. Juni 1840.

3. 878. (2) **E d i c t.** Nr. 2025.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß man die wider Anton Mayer von Unterschischka, wegen Verschwendung verhängte Curatel wider aufzuheben, und demselben die eigene Vermögensgebarung einzuräumen befunden habe.

Laibach am 2. Juni 1840.

3. 877. (2) **E d i c t.** Nr. 1538.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß Michael Kovatsch aus Beisheid, Nr. 32, wegen nachgewiesener schlechter Vermögensgebarung unter Curatel gesetzt, und zu dessen Curator Michael Kottel aus Beisheid bestellt worden sey.

K. K. Bezirks-Gericht der Umgebungen Laibach am 18. April 1840.